



## Sachverhalt:

- A. A.\_\_\_\_ belegte an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg den Studiengang „Master of Arts in Sonderpädagogik: Schulische Heilpädagogik“. Im Rahmen der Unterrichtseinheit „L051.0363 – AA2013/2014 – Ausbildungspraktikum im Arbeitsgebiet Lernbehinderung, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten“ wurde A.\_\_\_\_ eine Frist bis zum 20. Juni 2014 gesetzt, um einen Förderbericht einzureichen. Nachdem A.\_\_\_\_ diese Frist unbenutzt verstreichen liess, wurde ihr am 3. Juli 2014 mitgeteilt, dass das Ausbildungspraktikum als nicht bestanden bewertet wurde, ihr jedoch ein zweiter Versuch zur Evaluation dieser Unterrichtseinheit zustehe. Dafür wurde ihr eine neue, zweite Frist zur Abgabe des Förderberichts bis zum 19. Dezember 2014 gesetzt.
- B. Am 6. Januar 2015 teilte das Departement für Sonderpädagogik dem Dekanat der Philosophischen Fakultät mit, dass A.\_\_\_\_ den Förderbericht nicht innert der gesetzten Frist bis zum 19. Dezember 2014 eingereicht habe. Da es sich bereits um den zweiten Versuch handelte, um diesen Förderbericht einzureichen, informierte das Departement das Dekanat darüber, dass A.\_\_\_\_ vom Bereich Sonderpädagogik ausgeschlossen sei, und bat das Dekanat darum, die notwendigen Schritte einzuleiten.
- C. Mit Schreiben vom 12. Januar 2014 [recte: 2015] wandte sich das Dekanat der Philosophischen Fakultät an A.\_\_\_\_ und gab ihr bekannt, dass sie vom Studienbereich Sonderpädagogik ausgeschlossen sei, da sie den Förderbericht im zweiten Versuch nicht bestanden habe und somit ein definitiver Misserfolg vorliege. Einem eventuellen Rekurs gegen diesen Entscheid wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.
- D. Mit Eingabe vom 19. Januar 2015 reichte A.\_\_\_\_ einen Rekurs bei der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät gegen den Entscheid des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 12. Januar 2015 ein. A.\_\_\_\_ brachte vor, sie sei seit längerem körperlich und psychisch angeschlagen gewesen. Ihr Hausarzt habe sie vom 17. Dezember 2014 bis 18. Januar 2015 krankgeschrieben. Aufgrund ihres überaus angeschlagenen Gesundheitszustandes konnte sie den verlangten Förderbericht nicht mehr fristgerecht einreichen. Daher bat A.\_\_\_\_, ihr Studium weiterführen zu können und zu der nächsten Prüfungssession im Februar 2015 zugelassen zu werden. Zusammen mit ihrem Rekurs reichte sie ein Arzzeugnis, datiert vom 12. Januar 2015, ein.
- E. Mit Schreiben vom 13. Februar 2015 reichte das Departement für Sonderpädagogik ihre Stellungnahme zuhanden der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät ein. Das Departement hielt fest, dass A.\_\_\_\_ den schriftlichen Förderbericht bis zum 13. Februar 2015 immer noch nicht eingereicht habe und dass das Departement bis zum Rekurs keine Kenntnis davon hatte, dass A.\_\_\_\_ seit längerem körperlich und psychisch angeschlagen sei. Das Departement sei vorab weder formell noch informell über den Gesundheitszustand von A.\_\_\_\_ informiert worden. Im Übrigen zeigte sich das Departement überrascht, dass A.\_\_\_\_ erst nachdem sie über den Misserfolg informiert wurde, einen Arzt aufsuchte.
- F. Mit Entscheid vom 16. März 2015 wies die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät den Rekurs von A.\_\_\_\_ vom 19. Januar 2015 ab.

- G. Am 23. April 2015 reichte A.\_\_\_\_ eine Beschwerde gegen den Entscheid der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät vom 16. März 2015 bei der Rekurskommission der Universität Freiburg ein.
- H. Mit Entscheid vom 17. Juli 2015 hiess die Rekurskommission der Universität Freiburg die Beschwerde vom 23. April 2015 von A.\_\_\_\_ gut und wies die Sache an die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät zurück zu neuem Entscheid in ordnungsgemässer Zusammensetzung.
- I. Mit Entscheid vom 14. Dezember 2015 wies die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät die Beschwerde vom 19. Januar 2015 von A.\_\_\_\_ erneut ab, mit der Begründung, A.\_\_\_\_ habe das Arztzeugnis vom 12. Januar 2015 nicht innert der reglementarischen Frist eingereicht und keine triftigen Gründe für das verspätete Arztzeugnis geltend gemacht.
- J. Am 12. Februar 2016 reichte A.\_\_\_\_ eine Beschwerde gegen den Entscheid der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät vom 14. Dezember 2015 bei der Rekurskommission der Universität Freiburg ein und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Rückweisung an die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät zu neuem Entscheid.
- K. Am 16. März 2016 reichte die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät ihre Beschwerdeantwort ein und schloss auf Abweisung der Beschwerde von A.\_\_\_\_.
- L. Am 30. September 2016 reichte das Departement für Sonderpädagogik eine Stellungnahme ein. Mit Eingabe vom 6. Oktober 2016 schloss sich die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät vorbehaltlos dieser Stellungnahme an. Am 23. Oktober 2016 reichte die Beschwerdeführerin ihrerseits ihre Bemerkungen zur Stellungnahme des Departements ein.

## Erwägungen:

- 1.1 Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 430.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät vom 14. Dezember 2015 ist innerhalb der Fakultät letztinstanzlich (Art. 54 Abs. 2 der Statuten vom 28. Mai 2009 der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg; SS 4.4.0.0). Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.2 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 47e Abs. 1 UniG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1). Aus den Akten der Vorinstanz und den Eingaben der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich, wann ihr der angefochtene Entscheid zugestellt wurde. Die Beschwerdeführerin bezieht sich in ihrer Beschwerdefrist jedoch auf ein Schreiben vom 14. Januar 2016 der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät, um ihre Beschwerde zu begründen. Die Vorinstanz wiederum bestreitet in ihrer Beschwerdantwort nicht, dass sie der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 14. Januar 2016 den angefochtenen Entscheid zugestellt habe. Ausserdem ist der angefochtene Entscheid war mit „Entscheidung vom 14. Dezember 2015“ betitelt, während das Dispositiv den Entscheid auf den 14. Januar 2014 datiert. Folglich ist davon auszugehen, dass die Zustellung frühestens am 15. Januar 2016 erfolgen konnte. Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde am 12. Februar 2016 der Post übergeben und sie somit rechtzeitig eingereicht.
- 1.3 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 lit. a VRG). Als Adressatin des angefochtenen Entscheids, mit welchem der definitive Misserfolg in der Unterrichtseinheit „L051.0363: Arbeitsgebiet Lernbehinderung, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten“ sowie der damit einhergehende Ausschluss vom Studienbereich Sonderpädagogik bestätigt wurde, ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert.
- 1.4 Gemäss Art. 47d Abs. 3 UniG kann die Rekurskommission auf dem Zirkulationsweg entscheiden, sofern kein Mitglied sich dem widersetzt. Vorliegend erscheint eine mündliche Verhandlung nicht notwendig, weswegen der vorliegende Entscheid auf dem Zirkularweg ergeht.
- 1.5 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG, Art. 60 UniS). Gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg; RRSKU).

2. Anfechtungsobjekt ist vorliegend der Entscheid vom 14. Dezember 2015 der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät, mit welchem der Entscheid des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 12. Januar 2014 [recte: 2015] über den definitiven Misserfolg in der Unterrichtseinheit „L051.0363: Arbeitsgebiet Lernbehinderung, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten“ und den Ausschluss von A.\_\_\_\_ aus dem Studienbereich Sonderpädagogik bestätigt wurde. Die Vorinstanz wies die Beschwerde von A.\_\_\_\_ ab, da diese ihr Arztzeugnis nicht innert der in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinien vom 23. April 2009 über die Evaluation der Studienleistungen, die Vergabe der ECTS-Punkte und die Validierung der Module an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (nachfolgend: Evaluationsrichtlinien) festgelegten Frist einreichte und keinen triftigen Grund für das verspätete Arztzeugnis vorbrachte.

Die Beschwerdeführerin macht ihrerseits geltend, ihre Beschwerde vom 19. Januar 2015 hätte eigentlich als Wiederherstellungsgesuch i.S.v. Art. 31 VRG zur Wiederherstellung der Frist von Art. 4 Abs. 2 der Evaluationsrichtlinien entgegengenommen werden müssen. In dem sie am 19. Januar 2015 auch ihr Arztzeugnis vom 12. Januar 2015 eingereicht habe, habe sie nicht nur den Beweis dafür erbracht, dass sie an der fristgerechten Handlung aus triftigem Grund verhindert gewesen sei, sondern die versäumte Handlung gleichzeitig auch nachgeholt.

3. Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Evaluationsrichtlinien müssen Studierende, die aufgrund Höherer Gewalt nicht zu einem Examen erscheinen können, das Sekretariat des betroffenen Studienbereichs schriftlich darüber informieren, sobald sie den Grund kennen, spätestens jedoch eine Woche nach dem Examensdatum. Art. 4 Abs. 3 derselben Richtlinie präzisiert, dass der betroffene Studienbereich darüber entscheidet, ob das Nichterscheinen gerechtfertigt ist.
4. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 lit. b VRG sei die in Art. 4 Abs. 2 der Evaluationsrichtlinien gesetzte Frist zur Einreichung des Arztzeugnisses erst am 11. Januar 2015 abgelaufen, ist sie nicht zu hören. Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b gilt das VRG nicht für erstinstanzliche Entscheide über die Beurteilung der Arbeit, der Fähigkeiten und des Benehmens einer Person, insbesondere die Bewertung von Prüfungen an Schulen sowie von Berufs- und Fähigkeitsprüfungen. Da die in Art. 4 Abs. 2 der Evaluationsrichtlinien gesetzte Frist zu einem erstinstanzlichen Entscheid des betroffenen Studienbereichs führt, ist der Fristenstillstand gemäss Art. 30 VRG darauf nicht anwendbar. Im Übrigen könnte die Beschwerdeführerin auch nichts zu ihren Gunsten von einer Anwendung des Fristenstillstands gemäss Art. 30 VRG ableiten, wäre im vorliegenden Fall doch gemäss der eigenen Rechnung der Beschwerdeführerin die Frist zur Mitteilung des Verhinderungsgrunds am 11. Januar 2015 abgelaufen, während die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen erst am 19. Januar 2015 einen Hinderungsgrund samt Arztzeugnis geltend machte. Mithin handelte die Beschwerdeführerin somit so oder so erst nach Ablauf der in Art. 4 Abs. 2 der Evaluationsrichtlinien gesetzten Frist.
5. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, ihre Beschwerde vom 19. Januar 2015 hätte durch die Vorinstanz als Wiederherstellungsgesuch i.S.v. Art. 31 VRG zur Wiederherstellung der Frist von Art. 4 Abs. 2 der Evaluationsrichtlinien entgegengenommen werden müssen, ist sie ebenfalls nicht zu hören. Ihrer Eingabe vom 19. Januar 2015 ist nicht zu entnehmen, dass dieses als Wiederherstellungsgesuch eingereicht wurde. So beantragte die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 19. Januar 2015 lediglich, dass

sie an der „kommenden Prüfungssession von 2. bis 20. Februar 2015“ teilnehmen könne, womit sie sinngemäss zum Ausdruck brachte, dass sie um die Aufhebung des Entscheids vom 12. Januar 2015 betreffend eines definitiven Misserfolgs ersuchte. Im Übrigen führte die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 19. Januar 2015 aus, dass sie aufgrund ihres überaus angeschlagenen Gesundheitszustandes nicht in der Lage gewesen sei, den Förderbericht fristgerecht einzureichen. Hingegen erwähnt die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 19. Januar 2015 mit keinem Wort, weswegen es ihr nicht möglich gewesen war, innert der Frist von Art. 4 Abs. 2 der Evaluationsrichtlinien das Sekretariat des betroffenen Studienbereichs über die vorgenannten Gründe zu informieren und/oder ein Arzteugnis einzureichen. Weder aus der Bezeichnung noch aus der Begründung der Eingabe vom 19. Januar 2015 lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin um eine Wiederherstellung der Frist von Art. 4 Abs. 2 der Evaluationsrichtlinien ersucht hatte. Im Ergebnis hat die Vorinstanz die Eingabe vom 19. Januar 2015 somit richtigerweise als Beschwerde gegen den Entscheid vom 12. Januar 2015 über den definitiven Misserfolg entgegengenommen und behandelt.

6. Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist jedoch in keinem Fall an die von den Parteien vorgebrachten Begründungen gebunden (Art. 10 Abs. 1 RRKU). Sie stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 45 VRG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 10 Abs. 1 VRG). Vorliegend bestreitet die Beschwerdeführerin implizit die Bewertung der Unterrichtseinheit „L051.0363: Arbeitsgebiet Lernbehinderung, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten“. An dieser Stelle ist in Erinnerung zu rufen, dass gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden können (Art. 7 Abs. 2 RRKU). Bleibt somit zu prüfen, ob die Vorinstanz Organisations- und Verfahrensvorschriften verletzt oder in Willkür verfallen ist.
- 6.1 Gemäss Art. 4 des Reglements und Studienpläne vom 3. Dezember 2013 zur Erlangung des Masters of Arts in Sonderpädagogik / Schulische Heilpädagogik (nachfolgend: RMSSH) ist u.a. das erfolgreiche Absolvieren des Vertiefungsprogramms „Schulische Heilpädagogik“ Voraussetzung für die Erlangung des Titels Master of Arts in Sonderpädagogik / Schulische Heilpädagogik. Das Vertiefungsprogramm „Schulische Heilpädagogik“ umfasst insgesamt 60 ECTS-Kreditpunkte, welche im Studienplan (Anhang 1D) beschrieben sind (Art. 11 RMSSH). Art. 14 Abs. 1 RMSSH präzisiert, dass folgende Examenstypen voneinander unterschieden werden: ausserhalb der Unterrichtseinheiten durchgeführte mündliche oder schriftliche Evaluationen mit Benotung (Notenskala 1-6), kursintegrierte Evaluationen durch den Dozenten oder die Dozentin mit Benotung (Notenskala 1-6), kursintegrierte Evaluationen durch den Dozenten oder die Dozentin ohne Benotung, jedoch als bestanden oder nicht bestanden beurteilt. Art. 14 Abs. 2 RMSSH führt weiter aus, dass in den Anhängen 1D bis 4D ersichtlich ist, welche Examenstypen jeweils Anwendung finden. Schliesslich präzisiert Art. 16 Abs. 3 RMSSH, dass für die Praktika die vom Heilpädagogischen Institut verbindlich festgesetzten Fristen gelten.
- 6.2.1 Gemäss Anhang 1D umfasst das Vertiefungsprogramm „Schulische Heilpädagogik“ vier Module mit insgesamt 60 ECTS-Kredit. Das Modul 4 umfasst u.a. die Unterrichtseinheit „Ausbildungspraktikum im Arbeitsgebiet Lernbehinderung, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten“ für insgesamt 6 ECTS-Kreditpunkte. Die Evaluationsform wird als „Unterrichtsintegrierte Evaluation ohne Note“ angegeben.

- 6.2.2 Auf der Internetplattform Gestens ist folgende detaillierte Kursbeschreibung der Unterrichtseinheit „Ausbildungspraktikum im Arbeitsgebiet Lernbehinderung, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten“ zu entnehmen: *„Praktikum in einer Sonderklasse (Klein- oder Werkklasse) oder in der integrativen Förderung (IF, HSU); Verfassen eines Förderberichts für eine(n) Schüler(in); Formulieren und Verfolgen von 2-3 individuellen Zielsetzungen aus dem LISA; Teilnahme an einer Videoanalyse-Sitzung; Teilnahme an einer kollegialen Fallbesprechung“.*
- 6.2.3 Weiter wurde auf Gestens die Richtlinien des Institutionsrates der Heilpädagogischen Instituts vom 2. Juli 2012 zum Ausbildungspraktikum im Arbeitsgebiet Lernbehinderung, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten (T1) publiziert. Gemäss Ziff. 3 dieser Richtlinien wird das Praktikum validiert, wenn die erforderliche Zahl an Praktikumsstagen erfolgt ist, die Praktikumslehrperson das Praktikum als bestanden bestätigt hat und die Studierenden verschiedene Qualifikationselemente erfüllt haben, darunter auch das Verfassen eines Förderberichts für eine(n) Schüler(in). Genauere Erläuterungen dazu erfolgen gemäss der vorgenannten Richtlinien in der Lehrveranstaltung „Diagnostik in der Heilpädagogik“.
- 6.2.4 Gemäss Slide 11 der PowerPoint-Präsentation vom 1. Oktober 2013 über das T1-Praktikum wird diese Studienleistung validiert, wenn im Praktikumsbericht das Praktikum als „bestanden“ gekennzeichnet ist (= Evaluation ohne Note) und die weiteren im Zusammenhang mit dem Praktikum erforderlichen Arbeiten erfüllt sind.
- 6.2.5 Die Beschwerdeführerin bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 23. Oktober 2016, dass ihr sämtliche dieser Aspekte bekannt waren.
- 6.3 Aus dem Vorgenannten erhellt, dass der Förderbericht lediglich eines unter vielen Evaluationselementen darstellt, aufgrund welcher die Unterrichtseinheit „L051.0363 – AA2013/2014 – Ausbildungspraktikum im Arbeitsgebiet Lernbehinderung, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten“ bewertet wird. Es ist daher zwar fraglich, ob ein Förderbericht gleich zu behandeln ist wie ein Examen oder eine schriftliche Arbeit, welche als einziges Evaluationsinstrument einer Unterrichtseinheit dienen. Es ist daher ebenso zumindest fraglich, ob die in Art. 4 Abs. 2 der Evaluationsrichtlinien festgelegten Verfahrensvorschriften ohne weiteres auf den Abgabetermin eines Förderberichts anwendbar sind.

Soweit jedoch, wie vorliegend unbestrittenermassen der Fall, das Einreichen eines Förderberichts zu einem bestimmten Abgabetermin eine Voraussetzung für das Bestehen der Unterrichtseinheit „L051.0363 – AA2013/2014 – Ausbildungspraktikum im Arbeitsgebiet Lernbehinderung, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten“ bildet, und dieser Abgabetermin gemäss Art. 16 Abs. 3 RMSSH verbindlich ist, verfällt die Vorinstanz jedoch nicht in Willkür, wenn sie Art. 4 Abs. 2 der Evaluationsrichtlinien analog anwendet, um die Konsequenzen auf die Evaluation der entsprechenden Unterrichtseinheit eines nicht fristgerecht eingereichten Förderberichts festzusetzen. Ebenso wenig kann darin ein Verfahrensmangel erblickt werden. Im Übrigen bestreitet auch die Beschwerdeführerin diese analoge Anwendung von Art. 4 Abs. 2 der Evaluationsrichtlinien nicht, sondern führt lediglich aus, dass sie den Beweis erbracht habe, dass sie an der gemäss Art. 4 Abs. 2 der Evaluationsrichtlinien fristgerechten Handlung aus triftigem Grund verhindert war.

- 7.1 Die Beschwerdeführerin bringt schliesslich vor, dass ihr reduzierter Gesundheitszustand Ende 2014 / Anfang 2015 der Grund dafür gewesen sei, dass sie den Förderbericht nicht fristgerecht bis am 19. Dezember 2014 eingereicht und das Departement für Sonderpädagogik nicht umgehend informiert habe.
- 7.2 Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass dem Bericht vom 22. April 2015 von Dr. med. M. Piller zwar zu entnehmen ist, dass die Beschwerdeführerin offenbar bereits am 17. Dezember 2014 telefonischen Kontakt mit ihrem damaligen Hausarzt, Dr. med. B.\_\_\_\_, aufgenommen hatte, worauf sie vom 17. Dezember 2014 bis 19. Januar 2015 zu 100% krankgeschrieben wurde. Das ursprüngliche Arztzeugnis von Dr. med. B.\_\_\_\_ wurde jedoch auf den 12. Januar 2015 datiert und attestiert zwar eine Arbeitsunfähigkeit von 100% aufgrund von Krankheit vom 17. Dezember 2014 bis 18. Januar 2015, hält gleichzeitig aber fest, dass sich die Beschwerdeführerin erst seit dem 12. Januar 2015 in Behandlung von Dr. med. B.\_\_\_\_ befindet. Gemäss Stellungnahme vom 13. Februar 2015 des Verantwortlichen des Studienprogramms Master of Arts in Sonderpädagogik/Schulische Heilpädagogik hatte die Beschwerdeführerin bereits am 12. Januar 2015 Kenntnis von ihrem definitiven Misserfolg aufgrund des nicht fristgerecht eingereichten Förderberichts. Dies wurde von der Beschwerdeführerin nie bestritten. Schliesslich erwähnt die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 23. Oktober 2016, dass sie den Förderbericht bereits im Juni 2014 so gut wie fertig geschrieben hatte und nur noch mit Grafiken zum Lernfortschritt ergänzt und Korrektur gelesen werden musste. Dieser Förderbericht wurde bis zum heutigen Tag jedoch nicht eingereicht.
- 7.3 Unter all diesen Umständen erscheint es nicht willkürlich, wenn die Vorinstanz aufgrund dem ihr zustehenden weitreichenden Ermessen (vgl. Art. 4 Abs. 3 der Evaluationsrichtlinien) zum Schluss kam, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Hinderungsgründe zur fristgerechten Abgabe des Förderberichts im zweiten Versuch, 6 Monate nach dem Verpassen des 1. Abgabetermins, nicht gerechtfertigt waren. Auch die konstante Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Geltendmachung von Prüfungshinderungsgründe verlangt u.a., dass die betroffene Person unmittelbar nach der Prüfung einen Arzt aufsucht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2597/2010 vom 24. Februar 2011 E. 2.6.1). Dies kann auch von einer Studentin erwartet werden, wenn es sich um das Verpassen eines Abgabetermins einer schriftlichen Arbeit handelt. Selbst wenn es bereits am 17. Dezember 2014 zu einer telefonischen Kontaktaufnahme mit Dr. med. B.\_\_\_\_ gekommen ist, so hat die Beschwerdeführerin diesen erst am 12. Januar 2015 aufgesucht. Gemäss dem Arztzeugnis von Dr. med. B.\_\_\_\_ stand die Beschwerdeführerin auch erst seit dem 12. Januar 2015 in seiner Behandlung, mithin also knapp 1 Monat nach einer allfälligen telefonischen Kontaktaufnahme. Selbst unter Berücksichtigung der weihnachtlichen Feiertage erweist es sich nicht als willkürlich, wenn das Aufsuchen eines Arztes ein Monat nach Krankheitsbeginn nicht als unmittelbar qualifiziert wird, dies umso weniger, als dass die Beschwerdeführerin während des gesamten Verfahrens nie ausführte, weswegen es ihr nicht möglich gewesen sei, ihren Hausarzt oder einen anderen Arzt früher aufzusuchen.
8. Im Ergebnis ist die Beschwerde vom 12. Februar 2016 somit abzuweisen.
9. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 47e Abs. 2 UniG).

*(Dispositiv nächste Seite)*



### **Die Rekurskommission entscheidet:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 28. November 2016

Der Präsident

Der jur. Sekretär